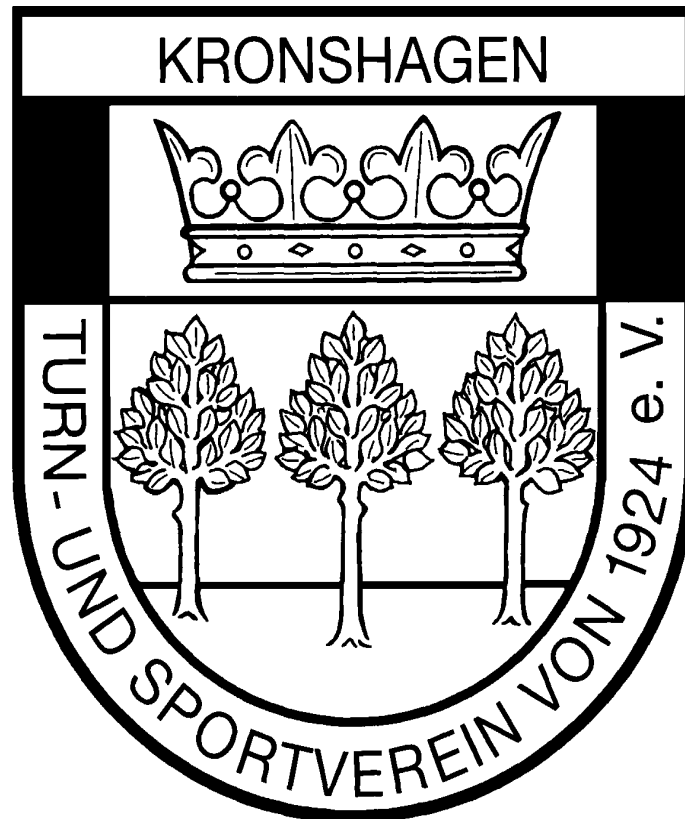


Stand: 01. Oktober 2010



Turn- und Sportverein Kronshagen von 1924 e.V.

Neufassung der Satzung

Beinhaltet: Änderungen und Beschluss des Beirates vom 08.07.2010,

Stellungnahme des Finanzamtes Kiel Nord vom 16.07.2010,

Änderungen/Ergänzungen des Amtsgerichtes Kiel vom 30.06., 22. + 26.07. + 31.08.2010,

Juristische Überarbeitung durch Rechtsanwalt Frank Neumann vom 28.07. + 13.08.2010.

Satzung des TSV Kronshagen von 1924 e.V.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 11 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

- § 12 Die Vereinsorgane
- § 13 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 17 Der Beirat
- § 18 Der Vorstand
- § 19 Sparten

E. Vereinsjugend

- § 20 Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

- § 21 Kassenprüfer
- § 22 Vereinsordnungen
- § 23 Haftung des Vereins
- § 24 Datenschutz im Verein

F. Schlussbestimmungen

- § 25 Auflösung
- § 26 Gültigkeit dieser Satzung

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintrag und Geschäftsjahr

Der Name des Vereins ist:

Turn- und Sportverein Kronshagen von 1924 e.V.

Die Vereinsfarben sind weiß - schwarz

Er hat seinen Sitz in Kronshagen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports soweit die Voraussetzungen dafür gegeben sind;
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
- f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- h) die Aus-/Weiterbildung an Musikinstrumenten sowie die Beteiligung und Ausübung von musikalischen Veranstaltungen und Konzerten;
- i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
- j) Angebote im zertifizierten Senioren-, Präventions- und Rehabilitationssport;
- k) Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) im Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde des Landessportverbandes Schleswig-Holstein,
 - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach o. a. Nummer 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen wie auch sonstige Personenvereinigungen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Der Antragsteller verpflichtet sich, für die Dauer der Mitgliedschaft am Lastschriftverfahren teilzunehmen bzw. bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren die zusätzliche Bearbeitungsgebühr für den erhöhten Verwaltungsaufwand zu akzeptieren.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person. Mit der Entscheidung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern,
 - passiven Mitgliedern,
 - Kurzzeitmitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsparteien durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Die Mitgliedschaft von Kurzzeitmitgliedern ist auf eine bestimmte Zeit für ein Sportangebot befristet.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Näheres regelt die Ehrenordnung des Vereins.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - durch Tod;
 - durch Auflösung des Vereins;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden. Kurzzeitmitgliedschaften enden ohne Kündigung mit Ablauf des zeitlich befristeten Sportangebotes.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Auszahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz mindestens einmaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen auch bis vier Wochen nach Erhalt der Mahnung nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Nach der Antragstellung wird – wie bei allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis – gemäß der jeweils gültigen Schiedsordnung (§ 22 g) verfahren.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Der Schriftverkehr gilt mit dem dritten Tag nach Aufgabe bei der Post an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Geräte des Vereins im Rahmen der festgesetzten Übungsstunden zu benutzen. Es darf das Vereinsabzeichen tragen und an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Bankeinzug

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können spartenspezifische Beiträge, Umlagen (Verbandsbeiträge, Sportversicherungsprämien, Instandhaltung vereinseigener Gebäude) und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Höhe der Umlagen und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins werden vom Beirat festgelegt. Umlagen können bis zum Einfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
4. Der Vorstand ist berechtigt, spartenspezifische Beiträge mit den Sparten zu vereinbaren.

Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind im Vereinsblatt (Kronshagener Sportspiegel) und/oder Internetauftritt des Vereins bekannt zu geben.

5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
6. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festlegt.
7. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
8. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
9. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
10. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
11. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
12. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
13. Nähere Angaben über Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, spartenspezifische Beiträge, Umlagen (Verbandsbeiträge, Sportversicherungsprämien, Instandhaltung vereinseigener Gebäude) und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie deren Zahlungsfälligkeiten sind der Beitragsordnung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliedsrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch gesetzliche Vertreter wahrgenommen. Ausgenommen hiervon haben auch diese Personen das Recht, die Einrichtungen und Geräte des Vereins zu nutzen. Sie dürfen das Vereinsabzeichen tragen und an den Vereinsversammlungen - jedoch ohne Stimmrecht - teilnehmen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

3. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann aber in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Verwarnung, Verweis, Ermahnung
 - b) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
 - c) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet und gemäß Schiedsordnung (§ 22g) behandelt.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
5. Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 8 Anwendung.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Beirat
- der Vorstand
- die Jugendversammlung.

§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung und/oder den Sportbetrieb einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Beirat kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr und zwar möglichst bis zum 30. April eines jeden Jahres statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung im Vereinsblatt (Kronshagener Sportspiegel) und/oder im Aushang vor dem Vereinsheim unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung/Wahl ist durchzuführen, wenn dies mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
8. Satzungsänderungen können nur vom Vorstand oder von mindestens 10 % der Mitglieder als Antrag zur Tagesordnung gestellt werden. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn der Punkt Satzungsänderung auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung gestanden hat.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
11. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung (siehe Satz 8) sind von dieser Möglichkeit ausgenommen. Anträge auf Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist durch Aushang zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
12. Dringlichkeitsanträge, d. h. solche Anträge die nicht innerhalb der in § 14 Absatz 11 genannten Frist eingereicht werden konnten, dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist ausgeschlossen.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Sparten;
2. Genehmigung der Kassenschlussrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr;
3. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
4. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
7. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
8. Wahl der Kassenprüfer;
9. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
10. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge;
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller Mitglieder oder vom Beirat schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend.

§ 17 Der Beirat

1. Der Beirat ist das zweithöchste Organ des Vereins und besteht aus:
 - den Mitgliedern des Vorstandes,
 - den Spartenleitern oder deren Vertreter,
 - dem stellvertretenden Jugendwart,
 - dem Geschäftsführer und/oder den hauptamtlichen Mitarbeitern in der Verwaltung und im Sportbetrieb (mit beratender Stimme),
 - den Leitern der Ausschüsse oder deren Vertreter,
 - den besonderen Vertretern nach § 30 BGB (z.B. Jugendfahrten-Sachbearbeiter)
2. Aufgaben des Beirates sind zum Beispiel:
 - die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge,
 - die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
 - Unterstützung und Beratung des Vorstandes,
 - Beschlüsse über Ordnungen des Vereins.
3. Die Mitglieder des Beirates haben in der Sitzung des Beirates je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist.
4. Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch drei Mal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorstand einberufen.
5. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 18 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden (zugleich Stellvertreter des 1. Vorsitzenden) und zuständig für besondere Aufgaben;
 - c) dem Vorstandsmitglied für Inneres;
 - d) dem Vorstandsmitglied für Finanzen;
 - e) dem Vorstandsmitglied für Technische Belange;
 - f) dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit;
 - g) dem Jugendwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB gemeinsam durch zwei Mitglieder des Vorstandes der Pos. a), b) oder d) vertreten.

Jedes Vorstandsmitglied sollte nur ein Amt bekleiden.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme des Jugendwartes) erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder unter Pos. a), c) und e) erfolgt in den geraden Jahren, die unter Pos. b), d), f) und g) in den ungeraden Jahren.

Der für die Dauer von zwei Jahren von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart (Pos. g) wird mit seinem Vertreter der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

2. Die Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass über Grundstücke, Immobilien oder grundstücksgleiche Rechte nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügt werden darf.
3. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
4. Der Vorstand gibt sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger benennen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes muss unverzüglich eine Sitzung einberufen werden.
8. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
9. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 19 Sparten

1. Der Vorstand kann die Gründung von Sparten beschließen.
2. Jede Sparte wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Spartenleiter. Der Vorstand bestätigt die Spartenleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann nach Rückspra-

che mit dem Beirat unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Sparte müssen dann erneut einen Spartenleiter wählen. Wird der abgelehnte Spartenleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Spartenleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Spartenleiter ab, muss die Sparte einen neuen Spartenleiter wählen. Die Spartenleiter sind Mitglied des Beirates.

3. Jede Sparte kann sich eine eigene Ordnung geben, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf. Allgemeine und nähere Richtlinien dazu werden in einer vom Vorstand erlassenen Spartenordnung geregelt.
4. Für den Tennissport gelten Sondervereinbarungen (Fördergemeinschaft für den Tennissport im TSV Kronshagen e.V.). Mit Sparten und/oder juristischen Personen können Sondervereinbarungen getroffen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 20 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
3. Organe/Vertreter der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendwart
 - b) der stellvertretende Jugendwart
 - c) die Jugendversammlung.

Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.

4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und vom Beirat zu genehmigen ist. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Kassenprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich die Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder Beirat angehören dürfen.
- b) Die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl für eine zweite Amtszeit ist möglich.
- c) Der Ersatzkassenprüfer übernimmt die Funktion eines Kassenprüfers nur bei dessen Tod, längerer Erkrankung oder längerer Abwesenheit. Der Ersatzkassenprüfer und der 2. Kassenprüfer rücken jährlich um eine Position auf, während der bisherige 1. Kassenprüfer ausscheidet.
- d) Die Kassenprüfer prüfen mindestens zweimal jährlich die Vereinskasse.
- e) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.
- f) Näheres regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand zu erlassen ist.

§ 22 Vereinsordnungen

- | | |
|-----------------------|---------------------|
| a) Beitragsordnung | e) Geschäftsordnung |
| b) Datenschutzordnung | f) Jugendordnung |
| c) Ehrenordnung | g) Schiedsordnung |
| d) Finanzordnung | h) Spartenordnung |

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 23 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die pauschalisierte Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung,ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht gestattet.
3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
6. Näheres regelt die Datenschutzordnung des Vereins, die vom Vorstand zu erlassen ist.

G. Schlussbestimmungen**§ 25 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung bis zu drei Personen des Vorstandes (gem. § 26 BGB) als die Liquidatoren des Vereins bestellt, von denen jeder alleinvertretungsberechtigt ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Kronshagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die ordentliche/außerordentliche Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.
2. Sofern aufgrund von Auflagen des Amtsgerichts oder des Finanzamtes diese Satzung aus formellen Gründen geändert oder ergänzt werden muss oder redaktionelle Gründe hierzu Anlass geben, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB hierzu befugt.
3. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
4. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Kronshagen, den _____

(Vorsitzender)

(Vorstandsmitglied für Finanzen)

(Protokollführung)